

Anmerkungen
über den

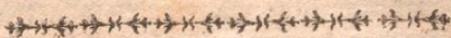
W i d e r r u f
des

Justinus Febronius,

so am 1. November 1778 nach Rom
geschickt worden.

Difficile est, veritatem non dicere:

Febronius, *ad finem praefationis
sui compendii.*



V o r r e d e

an den

Justinus Febronius.

Es ist schwer, die Wahrheit nicht zu sagen. Nehmen Sie es also nicht übel, grosser Mann! wenn ich Ihnen die wahrhaftesten Empfindungen erkläre, die ich bey dem Durchlesen Ihres Widerrufs fühlte. Ich erstaunte, als ich fand, daß Febronius, der so vielen Feinden unüberwindlich gewesen war, und der die Freyheiten sowohl der allgemeinen, als besonders der deutschen Kirche mit Miesensstärke vertheidigt hatte, nun von sich selbst besiegt, und daß er, der grösser war, als alle andere, nun kleiner wurde, als er selbst. Sprechen Sie grosser Mann! was für ein Bewegungs-

grund hat Sie zum Widerruf angetrieben? Vielleicht hat das Uergerniß einiger Kleinmüthigen, das diese aus dem Lesen ihrer Schriften schypften, Ihr zartes Gewissen dazu bewogen? Warum erinnerten Sie sich aber nicht an die Stelle des heiligen Pabstes Gregorius, *) welche Sie in der Vorrede zu Ihrem Compendium dem Mamachi entgegen gesetzt haben? Wenn aus der Wahrheit ein Uergerniß genommen wird, so ist es nützlicher, man lasse zu, daß das Uergerniß entstehe, als daß man von der Wahrheit abweiche.

Oder hat Sie die dem Römischen Pabste, als dem Oberhaupte der Kirche, schuldige Ehrfurcht genöthigt, ihre Säge zu widerrufen? Haben denn also Cyprianns, Augustinus, Bernhardus, so viele Väter der allgemeinen Kirchenversammlungen, selbst die römischen Pabste, Damasus, Gregorius M., Gelasius, Hadrianus VI. so viele andere sehr berühmte Männer, die sich durch Lehre und Frömmigkeit gleicherweise hervorthaten, und durch deren glaubwürdigsten Zeugnisse Sie Ihre Lehre so deutlich beweisen, gar keine Ehrfurcht gegen den Apostolischen Stuhl gehabt? Oder hat erst die einzige

Wabr.

*) S. Gregorius homilia 7. super Ezechielem.

Wahrheit und die schleunige Erkenntniß Ihrer Irrthümer Ihren Widerruf veranlaßt. Verzeihen Sie mir, wenn ich kaum glauben kann, daß Sie sich so gar erblich geirrt haben sollten. So pflegen sich die grossen Senies nicht zu irren, daß sie, wenn sie einmal die ganze Kette der Meynung an einander hängen, lauter falsche Sätze aufbürden, besonders wenn kein Trieb der Eigenliebe, sondern die beste Absicht sie zum Schreiben verleitet hat. Ich habe wenigstens die meisten Sätze, die Sie nun für wahr zu halten scheinen, aus Ihren eigenen unsterblichen Schriften für ganz falsch zu erkennen gelernt. Vergleichen Sie ihren Widerruf mit Ihrem libro singulari, so haben Sie den erstern zur Genüge widerlegt. Ich will noch einiges hinzusetzen, nicht aus Stolz, den Lebronijs zu unterrichten; sondern aus der Absicht, die erstere, in vielen Stücken so gründliche Lehre gemeinnützig zu machen.

Werde nicht ungehalten hierüber, grosser Mann! denn es ist schwer, die Wahrheit nicht zu sagen.

Erstes Kapitel.

Von den Schlüsseln der Kirche.

Gleich im Anfange seines Widerrufs verstreift sich Zebronius; er geräth von dem einem Nebenwege auf den andern. Zuvor hatte er in seinem libro singulari behauptet, daß die Schlüssel des Himmelreichs von Christo nur der allgemeinen Kirche, und erst hernach von dieser dem Römischen Pabste verliehen worden seyen. Nun behauptet er, eben diese Schlüssel seyen dem Petrus allein, und hernach erst von dem Petrus der Kirche überlassen worden. Wenn die Apostel und deren Nachfolger, die Bischöffe, ihre Gewalt zu regieren von dem Petrus erhalten haben, so weiß ich nicht, wie Zebronius in der nemlichen Stelle sagen kann, daß dem Aposteln und den Bischöffen ihre Gewalt von Christo ertheilt worden sey. So wie Petrus, weil er seine höchste Würde von Christo erhalten hat, solche eben deswegen nicht von der Kirche bekommen hat; eben so können auch die Bischöffe, weil sie ihre Gerichtsbarkeit, wie mit gleich deutlichen Worten gesagt wird, von Christo erhalten haben; solche nicht von dem Pabste

Pabste bekommen haben. Entweder muß Febronius, wenn er es im Ernste gesagt hat, hier einen Widerspruch gestehen, oder zu jener bekannten Distinction der Curialisten zwischen einer mittelbaren und unmittelbaren Ertheilung der Gewalt seine Zuflucht nehmen. Wie ungegründet aber diese Distinction sey, beweisen, ausser dem Febronius selbst, viele andere und vor allen am allergründlichsten der ganz vortrefliche Benedictus Stattler, Professor der Theologie auf der Universität zu Ingolstadt, in seiner *Demonstratione Catholica*.

War nun deswegen, weil Christus den Petrus zur Grundstütze der Kirche unmittelbar eingesetzt hat, die erstere Meynung des Febronius irrig, daß nemlich der Pabst seine höchste Würde und Gewalt der Gerichtsbarkeit unmittelbar von der Kirche, und nur mittelbar von Christo erhalten habe? Warum sagt man denn, daß die Gerichtsbarkeit der Bischöfe nur mittelbar von Christo herrühre, da doch nicht Petrus, sondern unmittelbar der Heilige Geist die Bischöffe eingesetzt hat, zu regieren die Kirche Gottes? a.)

Dem

a) Apostelgesch. XX. 28.

Dem Febronius könnte noch eine andere Ausflucht der Curialisten übrig bleiben, wenn er mit ihnen sagen wollte, daß zwar alle Bischöffe unmittelbar von Christo die Gerichtsbarkeit über ihre Kirche erhalten haben, daß aber doch die Schlüssel der allgemeinen Kirche unmittelbar nur dem Petrus allein gegeben worden seyen. Allein, diese Ausflucht ist eben so falsch, wie die vorige. Denn die Bischöffe sollen nicht auf die besondere, sondern auf die ganz allgemeine Seerde Acht haben, und sie sind von den Heiligen Geist eingesetzt worden, nicht nur die besondern Kirchen, sondern die Kirche Gottes zu regieren, welche er durch sein eigen Blut erworben hat; b) was ist dieß aber anders für eine Kirche, als die allgemeine? Gewiß, wenn Petrus allein unmittelbar die Schlüssel der allgemeinen Kirche erhalten hat, so wird man auch einzig und allein auf den Römischen Pabst, als auf den Nachfolger Petri in den Sachen, welche die Angelegenheiten der allgemeinen Kirche betreffen, Acht haben müssen, so daß in diesen Stücken die Bischöffe höchstens Statthalter des Pabstes wären und
nach

b) Apostelgesch. XX. 28.

nach dessen Gutdünken und Willkür zu einem Theile der allgemeinen Vorsorge zugelassen würden, als welches die vom Römischen Hofe schon längstens angenommene Meynung gewesen ist. c)

Wie viel dieß aber von der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen entziehe, wie sehr es gegen die beständige und sich niemals widersprechende Tradition der Kirche streite, wie sehr es den ergangenen Bekenntnissen der Römischen Päbste selbst widerspreche, weiß jeder man, der nicht in der wahren und ächten Kirchengeschichte völlig unwissend ist. Ich will hier die vielen Beyspiele, Urkunden und Beweise des Alterthums nicht anführen, die man hin und wieder in den Schriftstellern findet. nur zween Römische Päbste will ich zu Zeugen aufstellen, die weder dem Febronius, noch, wie ich denke, dem Römischen Hofe mit Recht verdächtig sind. Der erste ist der Heilige Pabst Cölestinus, welcher in seinem Briefe an die Väter des zur Verbammung der Kekerrey des Nestorius in Ephesus versammelten Synodus (ein Geschäft, das unstreitig die allgemeine Kirche

c) Card. de Luca *in theatro verit. et iust. rel.* und Fagnanus *in Comment. ad Decretales*, in mehreren Stellen.

Kirche betrifft) dieselbigen zur Vertheidigung des Glaubens also ermahnet: — Die Versammlung der Bischöffe bezeuget die Gegenwart des Heiligen Geistes; denn das Concilium ist durch die ihm schuldige Ehrfurcht heilig, weil es die ansehnliche Versammlung der Apostel vorstellet, als welche niemals von dem Beystand ihres Meisters dessen Lehre zu predigen ihnen befohlen worden war, verlassen werden. — Dieses Amt zu Lehren ist gleicher Weise allen Bischöffen verliehen worden; wir werden alle dazu durch ein Erbrecht verpflichtet, wir nemlich, die wir, als Nachfolger der Apostel, den Namen des Herrn durch die verschiedenen Länder der Welt verkündigen, nach den Worten, die zu den Aposteln gesagt worden sind: Gehet hin, und lehret alle Völker. Bemerket es wohl meine Brüder! daß uns der allgemeine Befehl gegeben worden sey, und daß Christus gewollt hat, daß wir alle diesen erfüllen, da er uns allen gleicherweise ertheilt worden ist. Wir alle wollen die Arbeiten dererjenigen auf uns nehmen, deren Würde und Amtes

tes

tes Nachfolger wir alle sind. Dieser Brief wurde öffentlich in der zweiten Session dieser Kirchenversammlung vorgelesen d).

Nun sehe man! Also schreibt der Selige Pabst, also schreibt er, als Oberhaupt der Kirche, an das allgemeine Concilium in einer Sache von der größten Wichtigkeit. Wer wird wohl daran zweifeln, daß er so wohl in Ansehung seiner Gewalt, als der Gewalt der Bischöffe, seine wahren und aufrichtigen Gesinnungen habe ausdrücken wollen? Der Pabst sagt hier nicht, daß die Bischöffe in den allgemeinen Angelegenheiten nur die Staatthalter des Pabstes seyen, sondern daß sie zur Entscheidung derselben das Recht, ja sogar alle den allgemeinen Auftrag und Befehl, als Nachfolger der Apostel durch ein Erbrecht von Christo gleicherweise erhalten haben. Ist dieß nicht unstreitig ein aus den reinsten Zeiten der ersten Kirche hergeleiteter deutlicher Beweis?

Der andere eben so unverwerfliche Zeuge ist der sehr berühmte Pabst, der Selige Gregorius

d) Fleury *hist. Eccles.* Tom. VI. Lib. 25. §. 47. ex *actis Ephesini Concilii* pag. 621. ad annum 341.

rius der Große, welcher sich allein die allgemeine Gerichtsbarkeit so wenig zuschrieb, daß er nicht einmal den Titel eines allgemeinen Bischoffs annahm. Denn er schreibt in dem Briefe an den Eulogius von Alexandrien also: e) — Mir wollten Eure Heiligkeit berichten, daß Sie an einige jenen stolzen Ausdrücke nicht schreiben, welche einen eiteln Uebermuth zum Grunde haben, und zu mir sagen Sie: Wie Sie befohlen haben. Ich bitte, lassen Sie mich dieses Wort Befehl nicht mehr hören, denn ich weiß, wer ich bin, und wer Sie sind. Sie sind der Stelle und dem Amte nach, meine Brüder; den Sitten nach, meine Väter. Ich habe also nicht befohlen, sondern ich suchte das, was nützlich ist, anzuzeigen. Ich finde aber nicht, daß Eure Heiligkeit eben das, was Sie, zu Gedächtniß genommen hatten, vollkommen im Gedächtniß haben behalten wollen. Denn ich habe gesagt, daß weder Sie, noch sonst jemand anders, wer es auch seyn möge, etwas dergleichen an mich schreiben sollte, und

e) *Epist. 30. lib. 8. indict. 1. edir. non.*

Und nun bedienten sie sich doch im An-
 fange des Briefes, den sie an mich
 selbst, der ich mir solches verboten hatte,
 geschrieben haben, der stolzen Benen-
 nung, und hießen mich den allgemei-
 nen Pabst. Ich bitte, Eure Heiligkeit,
 die mir so werth sind, möchten dieses
 nicht mehr thun; denn dadurch wird Ih-
 nen dasjenige benommen, was
 einem andern mehr, als recht ist,
 gegeben wird. Denn ich suche nicht an
 Worten zuzunehmen, sondern an Sitten.
 Ich halte auch dasjenige nicht für eine
 Ehre, wobey ich weiß, daß meine Brü-
 der ihre Ehre verlieren. Meine Ehre
 ist die allgemeine Kirche. Meine Ehre ist
 die feste Stärke meiner Brüder. Alsdann
 bin ich wahrhaft geehrt, wenn allen und
 jeden die schuldige Ehre nicht versagt
 wird. Denn, wenn Eure Heiligkeit mich
 den allgemeinen Pabst nennen, so
 läugnen Sie, daß Sie es seyen,
 weil sie mich für den allgemeinen bekenn-
 en. Dieß sey ferne. Weg mit den Wor-
 ten, die den eiteln Stolz aufblähen und
 die Christliche Liebe beleidigen. Eure Hei-

tigkeit wissen, daß in dem Synodus zu Chalcedon und auch hernach noch dieses von den folgenden Vätern meinen Vorgängern angeboten worden ist; und dennoch hat keiner derselben jemals sich dieses Wortes bedienen wollen, damit, sie, indem sie die Ehre aller Priester in dieser Welt werth schätzten, die ihrige bey Gott aufbewahrten? Was könnte vortreflicher angeführt werden, als diese Worte des Gregorius? was ist wohl mehr voll des Heiligen Geistes? was ist zum Beweise unsers Saßes deutlicher? Lächerlich ist die Antwort der Curialisten, wenn sie sagen: Gregorius habe aus besonderer und gleichsam übertriebener Demuth also gesprochen. Ist denn eine besondere Demuth des Pabstes, des Statthalters Christi, unwürdig? findet der Vorwurf des Uebertriebenen da statt, wo weiter nichts: als nur die schuldige Ehre erwiesen wird? oder wird da zu viel gesagt, wo, wenn es nicht gesagt würde, der eitle Stolz, die Beleidigung der christlichen Liebe, die Veraubung und Entziehung der Würde anderer, die Folgen seyn würden? Wer untersteht sich wohl zu sagen, daß Celestinus oder Gregorius die Rechte sei-

nes

nes Stuhls nicht gemußt oder vernachlässiget habe?

Zweytes Kapitel.

Von dem Primat *) und dessen Umfang.

Febronius kömmt in seinem Widerruf vom den Schlüsseln der Kirche auf den Primat, von dem er nun anerkennt, daß er zur Gerichtbarkeit gehöre, welches er vorher zu läugnen schien. Doch spielt er, wenn ich mich nicht irre, in Ansehung des Umfangs desselbigen mit sehr zweifelhaften und zweydeutigen Worten. Wo Petrus ist, sagt er, da ist die Kirche. Ist dieß also zu verstehen, daß die Stimme des einzigen Petrus allein schon die Stimme der ganzen Kirche sey? oder ist es also zu verstehen, daß, wo Petrus mit der Versammlung der Bischöffe als Oberhaupt vereinigt und ver-

R 2

bun.

*) Primat ist der Character der Päpstlichen Würde, vermöge dessen der Pabst die höchste geistliche Gewalt in der ganzen Welt behauptet, so, daß alle Kirchen unter seinem Gebote, gleich als Töchter unter ihrer Mutter, stehen sollen.

bunden ist, da vielmehr die Kirche seyn müßte, als in einer Versammlung, die kein Oberhaupt hat? Wenn die Worte des Sebronius nach dem letztern Sinne zu verstehen sind, so wird jeder Katholische seine Meynung gern und willig annehmen. Viele Gründe zum Beweise dieses Satzes hat sowohl Sebronius selbst, als nebst sehr vielen andern der sehr berühmte Journely, den er anführet, gesammelt. Sind aber die Worte des Sebronius nach dem erstern Sinne zu verstehen, welches auch der Sinn der Curialisten ist, so antworten wir dem Sebronius, was er selbst dem Mamachi geantwortet hat: f) wenn du mit ihnen einerley Meynung bist, so verhoffe von keinem vernünftigen Franzosen oder Spanier, oder Deutschen, Lob noch Beyfall. Daß aber Sebronius in seinem Widerruf diesen Sinn wirklich verstanden habe, daran läßt uns dasjenige nicht zweifeln, was er gleich darauf sagt, daß nemlich dem Pabste eine vollkommene Macht und Gewalt über die allgemeine Kirche zukomme, er sey der Mund und der Fürst der Apostolischen Versammlung, und der oberste Richter der Streitigkeiten in
den

f) in praefat. ad suum compendium.

den Sachen des Glaubens und der Sitten, und endlich sey Luthers Keherrey schon vor der Tridentinischen Kirchenversammlung bereits durch den Dratelspruch vermög eines unmittelbaren Endurtheils und unwiderrufflich verdammt worden.

Auf was anders zielt dieß alles ab, als darauf, daß jene bekannte Meynung von der von aller Einwilligung der Bischöffe unabhängigen Päpstlichen Unfehlbarkeit wieder eingeführet werden solle? Wie falsch aber diese, wie unbekannt den ältern Zeiten sie sey, zeigt, ausser dem Bossuet, niemand besser, als Sebronius selbst in seinem libro singulari. Wenn ich nur Pfeile aus dessen Büchern heraus nähme, so würde ich schon nicht mehr an dem Siege zweifeln. Damit ich ihn aber nicht vielmehr auszuschreiben, als zu widerlegen scheine, so will ich einige von meinen Gründen hinzusetzen, die ich aus den ganz und gar nicht verdächtigen Urkunden der Kirchengeschichte und aus den Bemerkungen der berühmtesten Männer gesammelt habe.

Da die mit dem Primat nothwendiger Weise und unabänderlich verbundenen Privilegien gänzlich und allein von demjenigen abhängen,

welcher den Primat eingesetzt hat, so muß man vor allen Dingen in diesen Stücken auf dessen Lehre Acht haben. Was also Christus gelehret g.) als er den Primat einsetzte? Der Heiland hat zwar dem Petrus versprochen, daß er auf ihn, als auf die Grundveste, seine Kirche bauen wolle, nicht aber, daß Petrus, und die Kirche in Zukunft einerley seyn sollte. Sonst hätte Christus die Kirche auf die Kirche gebauet, welches allerdings ungereimt wäre. Und welcher vernünftige Mensch wird sagen, daß da, wo nur allein von der Grundveste des Hauses die Rede ist, das Haus selbst verstanden werde? So wenig das ganze Gebäude durch den Namen der bloßen Grundveste vernünftiger Weise verstanden wird, eben so wenig wird mit Recht durch die Benennung des ganzen Gebäudes die bloße Grundveste verstanden.

Da Christus versprochen hat, daß die Pforten der Hölle die Kirche nicht überwältigen sollen, so hat er dadurch verstanden, daß solches erst alsdenn geschehen werde, wenn die Kirche auf ihrer Grundveste stehen, das ist, wenn die Bischöffe, welche die Säulen der Kirche vorstellen, mit ihrem Oberhaupte verbunden und

verf.

vereinigt seyn würden. So wie das Haus ohne Grundveste nicht stehen bleiben kann, so wird auch die Grundveste vergebens und unnütz seyn, wenn keine, oder nur wankende Säulen darauf zu stehen kommen.

Dies hat mit deutlichen Worten ein Zeuge ausgedrückt, welchen weder Febronius, noch der Römische Hof verwerfen kann, nämlich der heilige Pabst Sixtus III. der vor seiner Selan- gung zur Päpstlichen Würde ein sehr vertrauter Freund des grossen Augustinus gewesen war, in seinem Briefe an die Illyrischen Bischöffe, h) in welchem er sagt: So wie jeder Leib von dem Haupte regieret wird, so verliert auch das Haupt selbst wenn es nicht von seinem Leibe unterstützt wird, sei- ne Festigkeit und Kraft, und behält die Würde nicht, die es hatte.

Diese Wahrheit wird auch, wenn ich mich nicht irre, in dem ganzen vorhergehenden Ka- pitel bestätigt. Denn: wenn alle Bischöffe zur Regierung nicht nur der besondern Kirchen, sondern auch der allgemeinen Kirche von Chri- sto unmittelbar berufen worden sind, wie wir

R 4

gezeigt

h) apud Coletum tom. 5. Concil. pag. 857.

gezeigt haben, so wird unstreitig zur unwider-
 rüthlichen Entscheidung einer allgemeinen Ange-
 legenheit nothwendiger Weise ihre Einwilligung
 erfordert. Wenigstens stimmt solches mit der
 Tradition der ersten Jahrhunderte vollkommen
 überein. Aus den Acten zweier allgemeinen
 Kirchenversammlungen, von welchen zwar Fe-
 bronius bereits zum Theil gehandelt hat, will
 ich offenbar zeigen, daß das Urtheil des Pabstes
 auch in Betreff einer Glaubenssache einer neuen
 Untersuchung unterworfen, und also nicht für
 ein unmittelbares und unwiderrüthliches End-
 urtheil anerkannt worden ist.

Das erste ist das Concilium zu Ephesus,
 welches im Jahr 431. wegen der Sache des
 Nestorius versammelt worden war. Obgleich
 der heilige Pabst Celestinus schon im Jahre
 zuvor, nämlich im Jahre 430. den Nestorius
 als einen Ketzer und Gottlosen excommuni-
 cirt hatte, so hat doch der nämliche Pabst in
 dem darauf folgenden Jahre an das Concilium
 den von uns im vorhergehenden Kapitel ange-
 führten Brief geschrieben, in welchem er die
 Väter brüderlich ermahnet, daß sie die Wahrheit
 des Glaubens im heiligen Geist bestimmen
 sollen, nach dem allgemeinen Lehramte,
 wels

welches auf alle Nachfolger der Apostel durch ein Erbrecht gekommen ist. Würde der Pabst dieses gethan haben, wenn er seine Entscheidung bereits für ein unmittelbares und unwider-
russliches Endurtheil gehalten hätte?

Wir wollen nun auch hören, wie die Väter diesen höchstwichtigsten Punkt behandelt haben. Sogleich in der ersten Session wurde Nestorius noch reuerendissimus et piissimus genannt, und zu dreyenmalen auf das Concilium citirt, damit, wie die Väter sagen, nichts unterlassen würde, was zur Ordnung des geistlichen Gerichts gehöret. Sie fügten auch noch eine schriftliche Mahnung in folgenden Worten bey: — durch diese dritte Vorladung ruft das heiligste Concilium, nach der Vorschrift der Canonum, deine Frömmigkeit auf, und läßt dir diese Frist gedultig nach. Sey also wenigstens nun so gütig und komme, damit du dich, wegen der kegerischen Sätze, wegen welcher du angeklagt wirst, daß du solche öffentlich in der Kirche bestätiget habest, verantwortest. Denn du mußt wissen, daß, wenn du nicht erschei-

nest, das heilige Concilium verpflichtet ist, den Ausspruch nach der Vorschrift der Canonum gegen dich zu thun. Man sehe nun; es heißt, Nestorius sey noch nicht wegen der Ketzerey verdammt, sondern erst verklagt, und ihm wird noch die Frist gelassen, sich zu verantworten. Kann oder pflegt man wohl auf diese Art mit einem Beklagten zu verfahren, der bereits durch ein unmittelbares und unwiderrufliches Endurtheil verdammt ist? Da aber Nestorius noch nicht erschienen, so wurde dessen Lehre, sagt Fleury, untersucht, nach vorher vorgelesenen Nicänischen Glaubensbekenntniß, als dem Kennzeichen der Religion, und nachdem dessen Lehre dem Nicänischen Glaubensbekenntniß nicht gleichförmig befunden worden war, alsdann erst thaten die Väter den Ausspruch: Wir alle verbannen den Ketzerey Nestorius! Wir alle verbannen den gottlosen Glauben des Nestorius. Als dieses verrichtet war, sagte Juvenalis, Bischoff von Jerusalem: nun soll auch der Brief gelesen werden, welchen der heiligste Erzbischoff zu Rom Cölestinus in der Materie des
 Glau-

Glaubens geschrieben hat. Hier finde ich zween Punkte, die wohl zu bemerken sind. Besonders erstlich, daß, unerachtet der vorhergegangenen Entscheidung des Pabstes Edelesstinus, die Väter dennoch die Lehre des Nestorius auß neue untersuchten, und dabey das Nicänische Glaubensbekenntniß zum Kennzeichen des Glaubens und zum Grunde legten. Nur sage man: warum legten sie denn die Entscheidung des Pabstes nicht zum Grunde, warum nahmen sie diese nicht als das Kennzeichen des Glaubens an? warum anders, als weil sie solche in einer Glaubenssache nicht für ein unmittelbares und unwiderrussliches Endurtheil hielten? Das andere Merkwürdige bey dieser Sache ist, daß sie alsdann erst den Brief des Pabstes gelesen haben, nachdem sie den Nestorius bereits als einen Ketzer und Gottlosen verdammt hatten; so daß sie also in der Entscheidung dieser ganzen Sache, auf das ohne die Kirchenversammlung gefällte Pabstliche Urtheil gar nicht besonders Licht hatten. Es könnten aus den Acten dieses Concilii noch viele und zwar sehr triftige Gründe hierüber angeführt werden, welche demjenigen nicht unbekannt seyn können, der die Kirchengeschichte

des

des Claudius Fleury mit einiger Aufmerksamkeit durchgesehen hat. i)

Das zweyte Concilium ist die Chalcedonensische Kirchenversammlung, welche im Jahre 451. in Sachen des Eutyches und des Dioscorus versammelt ward. Wenn man die Geschichte und die Acten derselben ohne Vorurtheil durchsieht, so wird man vieles gegen die Unfehlbarkeit des Römischen Pabstes finden. Besonders ist bekannt, daß der heilige Pabst Leo in dem Synodalbrieffe an den Flavianus, Bischoff von Constantinopel, den Eutyches und dessen Irrthümer als eine neue Kezerey verdammt hat. Nichts desto weniger erhielt Eutyches, der an ein allgemeines Concilium appellirte, solches sowohl von dem Pabste als von dem Kaiser, und zwar das zweyte Concilium zu Ephesus. Merkwürdig ist der Brief des Leo, den er an diese Kirchenversammlung im Jahre 449. geschrieben hat, k) in welchem er sagt, daß der Kaiser dieses Concilium deswegen zusammen berufen habe, damit der Irrthum des Euty.

i) Fleury *hist. eccles. tom. 6. lib. 25. ex actis Concilii Epsini.*

k) *inter Leonis epistolae 29. alias 15. vid. Fleury hist. eccles. T. 6. l. 27. §. 36.*

Eutyches durch ein desto glaubwürdigers und gültigers Gericht abgeschafft würde. Als aber das Concilium zu Ephesus einen schlechten Ausgang hatte, schrieb eben dieser Pabst Leo an den Kaiser Theodosius, um ein neues allgemeines Concilium zu erhalten mit folgenden Worten: 1) — Alle Kirchen und Bischöffe unsers Italiens bitten dich inständig und mit Thränen, daß du ihnen befehlen mögest, ein allgemeines Concilium in Italien zu halten. — Auf diese Art werden alle Zweifel über den Glauben und alle Streitigkeiten, welche das Band der Christlichen Liebe zerreißen, aufgehoben werden. Nachdem nun also von dem Kaiser im Jahre 451. das Concilium zu Chalcedon zusammen berufen worden war, so brachten, als in dessen zweyter Session der Brief des heiligen Pabstes Leo vorgelesen wurde, nach dem Zeugnisse des Fleury, die Bischöffe aus Illyrien und Palästina zu dreymalen Einwendungen gegen die Worte des Pabstes vor. Auch wurden die Stellen aus den H. Vätern vorgelesen, welche der heilige Leo in seinem Briefe angeführt hat.

1) *epist. 6. alias 4. vid. Fleury hist. eccles. Tom. 6. lib. 27. §. 43.*

hatte. Nach Vorlesung derselben fragten die Obrigkeitlichen Personen: ob bey solcher Beschaffenheit der Sache noch jemand einen Zweifel hätte? Die Bischffe sagten laut: niemand zweifelt. Doch bat sich Atticus von Nicopolis eine Frist von einigen Tagen aus, damit er mit ruhigerm Gemütthe die in dem Briefe des Pabstes vorkommenden Zeugnisse der Väter in Erwägung ziehen könnte. Die Bischffe widersprachen so wenig, daß sie vielmehr in folgende Worte ausbrachen: — Die Sizung soll bis auf fünf Tage verschoben werden, damit eure Heiligkeit unter euch bey dem heiligsten Erzbischoffe Anatolius sich bespreche, und ihr gemeinschaftlich euch über den Glauben berathschlaget, auf daß diejenigen, welche zweifeln, belehret werden. — Anatolius soll von denen, die unterschrieben haben, diejenigen auswählen, von welchen er glaubt, daß sie fähig seyen, diejenigen, welche zweifeln, zu belehren. m) — Als endlich das Chalcedonensische Concilium geendiget war, schrieb der heilige Pabst Leo im Jahre 453. an den Theodoretus von Cyro einen Brief, in welchem

er

m) Tom. IV. Concil. pag. 1239.

er sagt:— Wir rühmen Uns im Herrn, welcher nicht zugelassen hat, daß Wir irgend einen von unsern Brüdern verlohren, sondern er hat dasjenige, was er zuerst durch Unser Amt entschieden hatte, durch die unwiderrussliche Einwilligung aller Mitbrüder bestätigt und gezeigt, daß dasjenige, was der erste Stuhl entschieden hatte, durch das Urtheil der ganzen Christlichen Welt angenommen worden ist. Damit nemlich anderer Stühle Einwilligung nicht von einigen für einen Beytritt gehalten werden, oder nicht irgend ein mindester Verdacht statt finden könnte, so waren einige, welche über Unser Urtheil gestritten haben. n)

Ich denke, daß, was aus den Acten dieser Kirchenversammlung geschöpft worden ist, zeige deutlich genug, wie viel die erste Kirche von der Unfehlbarkeit des Pabstes gehalten habe. Gewiß, wenn die Kirche dessen Urtheil in Glaubenssachen für unfehlbar, oder für ein unmittelbares und unwiderrussliches Endurtheil gehalten hätte, wie konnte eine Appellation

n) Fleury *hist. eccles.* tom. 6. lib. 28. §. 46.

tion von solchem Urtheil noch gestattet, wie konnte von dem heiligen Leo selbst das allgemeine Concilium ein desto glaubwürdigers und gültigers Gericht, und erst die Einwilligung der sämtlichen Brüder unwiderruflich genannt; wie konnte das bereits unfehlbar gewisse Urtheil nochmals von neuem in Berathschlagung gebracht, untersucht, und frey darüber gezwifelt und gestritten werden? die Lehre der ersten Nicänischen Kirchenversammlung, oder irgend eines andern allgemeinen Concilii, hat sich kein nachfolgendes allgemeines Concilium unterstanden, in Zweifel zu ziehen und einer Untersuchung, zu unterwerfen, zum offenbaren Beweise für uns, daß entweder das, was einmal unfehlbar wahr ist, nicht mehr untersucht werden dürfe, oder wenn es untersucht wird, noch nicht unfehlbar wahr sey.

Sehr weislich hat demnach der heilige Pabst Simplicius im Jahr 477. in dem Briefe den er an den Neacius, Bischoff von Constantinopel schrieb, und worinn er von der Chalcedonensischen Kirchenversammlung redet, folgenden Schluß gemacht: o) denn dasjenige, was allen Bischöffen zu entscheiden be-
liebt,

b) Fleury *hist. eccles. Tom. 6. lib. 29. §. 49:*

liebt hat, wird in der ganzen Welt für unverbrüchlich gehalten. Zu diesen beiden allgemeinen Kirchenversammlungen will ich nur noch eine einzige besondere hinzufügen, nemlich das vierzehnte Concilium von Toledo, p) welches im Jahre 684. versammelt ward. Die Gelegenheit, diese Synode zusammen zu berufen, war folgende: zu der dritten allgemeinen Kirchenversammlung in Constantinopel war kein Bischoff aus Spanien eingeladen worden; deswegen hielten diese, welche Spanien als einen ansehnlichen Theil der Kirche ansahen, dieses Concilium so lange nicht für allgemein, bis die Acten der Kirchenversammlung ihnen selbst zugesandt wurden. Diese schickte der Pabst Leo II. welcher foderte, daß sie sämmtlich die Entscheidung der allgemeinen Kirchenversammlung annehmen und anerkennen sollten; die Väter aber wollten, ehe sie die Acten untersucht hätten, solche nicht annehmen und sagten im Concilio: Wir müssen die aus Rom an uns überschickten Acten untersuchen, weil nach der Vorschrift der Canonum in Glaubenssachen ein allgemeines Concilium zusammen

D

men

p) Fleury *hist. eccles. ad annum 684.*

men berufen werden muß. Nun mache niemand die Einwendung, daß keine Väter dieser Meynung, welche gegen die Päpstliche Unfehlbarkeit streitet, beypflichten. Denn wer sind in diesem noch eigentlichen Verstande Väter der Kirche anders, als die in rechtmäßigen Conciliis versammelten Bischöffe? welche könnten wohl in dieser Sache getreueren Zeugen der Tradition seyn, als die Hirten der Kirchen, die entweder von den Aposteln selbst oder von deren Schülern gestiftet worden sind? Und um unsern Gegnern alle Einwürfe zu benehmen, so ist es nichts weniger als wahr, daß keine Väter unserer Meynung beygepflichtet seyen, Außer dem heiligen Cyprianus, S. Basilius, S. Hieronymus, die gewiß grosse Namen in der Kirche sind, ist es von dem S. Augustinus, der statt aller dienen könnte, außer Zweifel gesetzt. Aus vielen Stellen wollen wir nur die Worte des 43. ebedessen 162. Briefes anführen, welcher um das Jahr 398. an die von dem Pabste Melchiades bereits verdammtten Donatisten geschrieben worden war. Hier antwortet er den Donatisten, welche sich über das Urtheil des Pabstes beschweren wollten, also: — als könnte ihnen nicht hierauf gesagt werden,

den,

den, und zwar mit größtem Rechte gesagt werden: Sehet da, wir wollen glauben, daß die Bischöffe, welche zu Rom geurtheilet haben, keine gute Richter gewesen sind! Es blieb noch das vollständige Concilium der ganzen Kirche übrig, wo auch mit den Richter selbst die Sache könnte in Berathschlagung gezogen werden, damit, wenn sie überzeugt wären, daß sie schlecht geurtheilt hätten, ihr Urtheil für ungültig erkannt würde. Nun! so spricht Augustinus, dessen Ausspruch in den schwersten Fragen die Katholische Kirche immer sehr hoch gehalten hat! so redet er zu den ketzerischen Donatisten, denen er gewiß keine falsche oder zweifelhafte Lehre vortragen wollte, und auch ohne großen Nachtheil der Religion nicht konnte! so spricht er, und weder der Römische Pabst, noch irgend ein anderer Lehrer der Kirche, noch er selbst hat ihm in diesem Punkte widersprochen! — Was ist nun aus diesem und andern bisher angeführten Zeugnisse vernünftiger Weise anders zu schließen, als daß eine von der Kirche unabhängige Unfehlbarkeit des Pabstes den ältern Zeiten unbekannt gewesen ist? Allerdings, wenn die Entschei-

hung des Pabstes als ein unmittelbares
 Endurtheil und als eine unwiderrufliche
 Regel des Glaubens angenommen werden
 sollte, so müßte dieß in der ganzen Katho-
 lischen Kirche immer eben so gewiß gewesen
 seyn, als der Glaube selbst, damit nicht durch
 eine zweifelhafte Regel die Gewißheit des Glau-
 bens selbst den Feinden der Religion verdächtig
 gemacht würde. Wer von den Gegnern aber
 wird wohl eine solche Gewißheit beweisen, da
 in allen vorigen Jahrhunderten die heiligsten
 und gelehrtesten Männer sich immer dieser Un-
 fehlbarkeit widersetzt haben, und sich noch heute
 zu Tage die Gallicanische Kirche und viele an-
 dere frey dagegen widersetzen?

Drittes Kapitel.

Von den Apellationen an den Römischen Stuhl.

Diese ganze Materie von den Apellationen
 läßt sich in zween Theile eintheilen. Der eine
 enthält die Apellationen an den Pabst, und
 der andere die Apellationen vom Pabst und
 das allgemeine Concilium. In beyden aber
 scheint

scheint der Widerruf des Febronius mit dem wahren Sinne der Kirche nicht übereinzustimmen. In Betreff der erstern sagt er, in allen und jeden Kirchensachen werde heute zu Tage mit Recht und insgemein an den Pabst appellirt, und dieser Gebrauch gründe sich auf die von Gott selbst dem höchsten Stuhle verliehene höchste Gewalt in der ganzen Kirche.

Es fehlt also wenig, daß Febronius nicht die Appellation dem Römischen Stuhle *iure divino* zuzueignen scheine. Wenn man aber auch zugiebt, was heute zu Tage von wenigen kaum geläugnet wird, daß nemlich die Bischöffe *iure divino* Hütern ihrer Kirche sind, werden sie denn nicht auch, kraft des nemlichen Rechts, Richter derselben seyn? Denn welche Verwirrung würde entstehen, wenn ein anderer weidete und ein anderer richtete? Das Bischöfliche Gericht würde aber gar keine Kraft noch Gewalt haben, wenn von demselbigen in jeder Sache an ein höheres Gericht provocirt werden könnte, wo das erstere Urtheil von neuem untersucht, abgeändert, verbessert und nicht selten für ungültig erklärt werden müßte. Wenn Christus der richterlichen Gewalt der Bischöffe so enge Schranken hätte vorschreiben wollen,

so hätte dieser allweiseste Gesäggeber solches gewiß mit deutlichen Worten bestimmt. Es findet auch in der Apostelgeschichte kein einziges Merkmal vor, daß jemals die Glaubigen weder Weltliche noch Geistliche, von dem Urtheil irgend eines Apostels oder von den Aposteln eingesetzten Bischöffen an den Richterstuhl des heiligen Petrus provocirt hätten. Wenn eine wichtigere Sache zu entscheiden war, so würde die ganze Kirche versammelt, damit also durch gemeinschaftliche Stimmen die Sache entschieden würde. Auch kann hier die ununterbrochene Gewohnheit der Kirche nicht zum Beweisgrunde dienen. Denn ausserdem, daß auf diese Art das Recht der Appellationen einzig und allein Kraft der Gewohnheit, welche durch die freye Einwilligung der Bischöffe gültig geworden wäre, nicht aber vermbg der von Gott selbst verliehenen Gewalt dem Pabste zuläme, so wird auch diese Gewohnheit und nicht so leicht erwiesen werden können. In den ersten Jahrhunderten, sagt Fleury, q) sind, so wie die übrigen weitläuftigen Umschweifungen, auch die Appellationen in den heiligen

Ge-

q) Fleury *hist. zur. eccles.* p. 3. cap. 23. de *appellationibus.*

Gerichten fast ganz unbekannt gewesen. Aus was für einer Ursache hätte sich sonst der heilige Cyprrianus über die Novatianer, welche an den heiligen Pabst Cornelius appellirten, in seinem im Jahr 252. an besagten Pabst geschriebenen Briefe so heftig beschweren können? Dieser eifrige Vertheidiger der Bischöflichen Rechte erkennet so wenig irgend eine Gewohnheit von Appellationen, daß er im Gegentheil vielmehr behauptet, sie streiten gegen die Gerechtigkeit. — Wenn es schon so weit gekommen ist, werthester Bruder! daß man sich vor der Verwegenheit der Gottlosen fürchten müsse, und daß durch Unerschämtheit dasjenige erhalten werden könne, was die Gerechtigkeit der Sache nicht zu erhalten vermag, so ist es um die Bischöfliche Gewalt und um jene erhabene und göttliche Macht, die Kirche zu regieren, geschehen. — Diese Schismatiker haben auſſer der Kirche und gegen die Kirche die heimliche und Fegerische Versammlung ihrer Kotte errichtet, welche aus einer Sandvöll Bösewichter besteht. — Nach diesem setzen sie mit einer unerhörten Verwegenheit über das Meer, und bringen die Briefe

Der Schismatiker an den Stuhl des Petrus. — Was kann aber dieß in der Sache thun, daß sie hingehen und berichten, ein Gegenbischoff sey den rechtmäßigen Hirten entgegen gesetzt worden? Denn entweder beharren sie im Irrthum, oder, wenn die Reue erfolgt, so wissen sie, wohin sie wieder zurückzugehen haben. Die Gerechtigkeit erfordert es, und es ist unter uns allen beschlossen worden, daß die Schuldigen an dem Orte, wo sie gefehlt haben, verhört werden sollen. Jedemhirt ist sein Theil der Herde angewiesen, welchen er zu regieren und Gott Rechenschaft davon zu geben hat. Diejenigen also, welche uns untergeben sind, sollen nicht hin und her laufen, und Streit unter den Bischöffen erregen, sondern da vor Gericht erscheinen, wo die Kläger der Verbrechen und die Zeugen zugegen sind. Es müßte denn vielleicht durch das löse Gesindel der lächerlichsten Leute das Ansehen der Bischöffe in Afrika, von welchen sie gerichtet und verurtheilt worden sind, geringschätzig werden! Wenn ihre Sache
unters

untersucht und das Urtheil gesprochen ist, so ist es eine Schande für das Bischöfliche Ansehen, wenn es scheinen könnte, als wären wir leichtsinnig oder unbeständig, da der Herr lehret, es solle nichts aus unserm Munde gehen, als Ja, Ja, oder Nein, Nein.

Ich gestehe zwar, daß die Väter der Sardischen Kirchenversammlung im Jahre 347. dem Pabste Julius eine gewisse Art von Appellationen (doch weit anders, als die Decretalen des Gildorus solche hernach einführten,) zugelassen haben. Doch scheint es, daß eben diese Väter hierinn eine neue Sache, die nicht von einer alten Gewohnheit, noch von der von Gott selbst dem Pabste ertheilten Gewalt herrührte, sondern von ihrer freyen Willkühr abhieng, gestattet haben. Was anders können wir denn schließen, wenn wir die Worte des Christus Can. 3. bedenken? Wir wollen, sagt er, wenn es euch gut dünkt, das Andenken des heiligen Apostels Petrus feyern ic. — wenn dieß euch allen gefällt, und der Synodus antwortete: es gefällt uns. Hernach hat der Sardische Synodus dieß Privilegium nur allein dem

einzigem Pabste Julius, nicht aber allen Nachfolgern verliehen, nachdem es damals die Umstände der Zeit und der Sachen erforderten. Denn ob gleich nach der in mehreren Conciliis festgesetzten Gewohnheit der Kirche die Sachen der Bischöffe durch Provincial-Concilia entschieden werden sollten, so war doch damals die Macht der Arianer so groß, daß in den Provincial-Concilien die Anzahl der Arianischen Bischöffe meistens weit stärker war, als jene der Katholischen. Es war also auf ein anderes Mittel zu denken, wie für die Katholischen Bischöffe Rath geschafft würde. Endlich, da das Sardische Concilium nur allein von den Sachen der Bischöffe redet, wie kann Zebronius mit dem Römischen Hofe beweisen, daß die Appellationen in allen und jeden Sachen zuzulassen seyen?

Zum Schlusse will ich noch die Worte der Kirchenversammlung zu Rheims an den Pabst Hadrianus II. hersetzen. Hincmarus, Erzbischoff von Rheims, setzte in den Provincial-Conciliis zween Bischöffe ab, den von Soissons und den von Laon. Diese Bischöffe appellirten an den Römischen Stuhl. Der Pabst gab ihnen Gehör, und befahl dem Bischöffe von Laon

Laon, der gleichfalls Hincmarus hieß, sich zu Rom vor Gericht zu stellen. Allein das Concilium zu Rheims, so unter dem König Karl dem Kahlen gegen das Jahr 865. versammelt war, antwortete dem Pabste also: r) — Wenn es Euch etwa, wie wir es nicht glauben, nöthig zu seyn geschienen hat, nach der Vorschrift der Sardinensischen Canonum daß Gericht zu erneuern, und schriftlich Richter den Bischöffen, zu geben, welche in benachbarten Provinzen, so wie sie selbst, fleißig alles erforschen und nach dem getreuen Sinne der Wahrheit bestimmen sollen, oder wenn ihr beschlossen habt, von eurer Seite Leute zu schicken, welche eure Gewalt und Vollmacht haben, um mit den Bischöffen zu richten, so haben wir nichts dagegen. Es steht auch in obbesagten Briefe, den Ihr an Uns in eurem Namen erlassen habt, von dem Hincmarus also: Wir wollen und befehlen aus apostolischer Macht und Gewalt, daß er, Hincmarus, Bischoff von Laon, selbst an den Tempel der Seligen

r) Labbé Tom. 8. Concil. pag. 1656.

ligen und zu unserer Gnade komme; da denn gewiß, wenn er kommt, Gleichfalls ein tüchtiger Kläger kommen soll, der durch keinen rechtmäßigen Grund verworfen werden könne; und alsdann soll in Unserer und des ganzen römischen Stuhls Synodale Collegii Gegenwart die Sache derselben vernünftig und billig untersucht, abgehandelt und fleißig erforscht, auch hierauf nach Gott und den durch den Geist Gottes ergangenen Constitutionen der heiligen Canonum ohne die mindeste Verzögerung zu Ende gebracht werden. Nachdem wir dieses wieder gelesen, ob Wir gleich fanden, daß es gegen die Gewohnheit Eurer Vorgänger und Vorfahren gesagt war, (denn dieß heißt, einen finstern Weltstolz in die Kirche einführen, welche das Licht der Einfalt und der Demuth vorzieht) so haben Wir doch an dem Willen nicht gezweifelt; denn des Menschen Sinn kann leicht zu etwas verleitet werden, das nach reifer Ueberlegung abgeändert werden muß. Durch ein neues Gesäß, das gegen die alten sowohl Staats- als
Kir-

Kirchengefäße streitet, verlanget ihr, daß der Sinemarum nicht anders als von euch und zu Rom wegen seiner Uebertretungen sein Urtheil erhalten könne. -- Und dieß soll indessen von den Apellationen an den römischen Stuhl genug gesagt seyn. Denn ich will die verschiedenen Streitigkeiten, welche zu verschiedenen Zeiten und zwischen ganzen Nationen entstanden sind, nicht hersehen, als welche Febronius in seinem libro singulari sehr häufig und mit vieler Gelehrsamkeit gesammelt hat.

Viertes Kapitel.

Von den Apellationen vom Pabste an das allgemeine Concilium.

So wie Febronius in seinem Widerruf in allen und jeden Sachen die Apellationen an den römischen Stuhl zuläßt, so läugnet er gänzlich, daß von demselben an ein allgemeines Concilium appellirt werden könne; Uebrigens, sagt er, wissen wir, daß schon zuvor von dem Gelastus die Apellationen von dem apostolischen Stuhle verworfen worden sind: denn die Canones haben gewollt,
daß

daß man an ihn aus allen Thei-
 len der Welt appelliren könne;
 aber von ihm zu appelliren ist nie-
 mand erlaubt. Ich gestehe, daß aus
 diesen Worten des Gelastus die ganze Sache
 beynahe nicht entschieden seyn würde, wenn nicht
 aus den Urkunden der Geschichten, sowohl aus
 den Zeiten vor dem Gelastus als nach ihm, deut-
 lich genug erwiesen werden könnte, daß diese
 Worte in einem ganz andern Sinne genommen
 werden müssen, als Febronius solche in seinem
 Wiberrufe versteht. Ohne Zweifel versteht der
 Pabst Gelastus durch besagte Canones keine
 andere, als die Sardicensischen. Diese aber
 reden, wie aus dem vorhergehenden Kapitel er-
 hellet, von dem besondern damals bringenden
 Falle, da nemlich ein Bischoff abgesetzt werden
 sollte. Wer wird denn aber sogleich daraus den
 Schluß auf alle andere mögliche Fälle ziehen?
 Freylich lehrt die Kirchengeschichte ganz offenkun-
 der, daß wenigstens in Glaubenssachen (von
 den übrigen will ich hier nichts sagen,) an das
 Concilium appellirt werden könne. Denn, un-
 erachtet der im Jahre 347. ergangenen Sardi-
 censischen Constitution, haben nichts desto we-
 niger im Jahre 430. die katholischen Bischöffe

in der Sache des Nestorius, welcher sich der päpstlichen Verdammung nicht unterwerfen wollte, den Kaiser ersucht, er möchte ein allgemeines Concilium zu Ephesus zu sammen berufen. Hätten wohl die Bischöffe dieses gekonnt, wenn durch die Sardicensesischen Canones jede Apellation, auch in Glaubenssachen, verboten geworden wäre? Würde der Pabst Celestinus so leicht seine Einwilligung dazu gegeben haben, wenn er geglaubt hätte, daß seine Entscheidung ein unmittelbares Endurtheil, und also ein solches, von welchem nicht appellirt werden könnte, gewesen sey? Was hätte dem Nestorius und den übrigen Bischöffen geantwortet werden sollen? Ihr verlangt vergebens ein allgemeines Concilium, da eure Sache bereits durch das unwiderrustliche Urtheil des höchsten Stuhles entschieden worden ist? Ein anders und zwar noch deutliches Zeugniß haben wir aus den Akten des Chalcedonensischen Synodus. Denn es ist bekannt, daß Eutyches, welcher von dem Pabste Leo in dessen Synodalbriefe an den Flavianus, Patriarch zu Constanti-nopel, verdammt worden war, da er nichts desto weniger auf ein allgemeines Concilium provocirte, solches sowohl von dem Pabste als von dem

dem Kaiser erhalten hat. Und was unsere Meynung zum gründlichsten Beweise dienet, ist, daß der Pabst Leo diese Zusammenberufung für allerdings nothwendig erachtet hat, woben er noch die Ursache angiebt, weil appellirt worden ist. Dieß erhellet offenbar aus eben desselben Briefe, welchen er hierüber im Jahre 449 an den Kaiser Theodosius geschrieben hat, und worinn er also spricht: s) — Alle Kirchen und Bischöffe unsers Italiens bitten dich inständig und mit Thränen, du möchtest befehlen, daß ein allgemeines Concilium in Italien gehalten werde — Aus den diesem Briefe beygefügtten Canonibus des nicänischen Concilii wirst du ersehen, wie nothwendig, nachdem appellirt worden ist, unser Begehren sey. Ich will hier noch die Auslegung dieser Worte hinzusetzen, die ich aber nicht für die meinige ausgeben will, sondern die Fleury in seiner Kirchengeschichte giebt, t) da er nach den angeführten Worten des Leo also spricht: — Es ist kein Zweifel, daß hier die Canones des nicänischen Concilii die Sardicensischen genannt worden sind,

s) inter Leonis epist. 16. alias 4.

t) Fleury *hist. eccles. rom.* 6. lib. 27. §. 43.

sind, und es ist merkwürdig, nach welchem Sinne der heilige Leo sie auslegt, denn obgleich jene Canones, nach von den Bischöffen gescheneher Appellation, dem Pabste allein das Urtheil zuzuerkennen scheinen, so trägt doch der heilige Leo dieses Urtheil der allgemeinen Kirchenversammlung auf, und beweiiset die Nothwendigkeit, solches zusammen zu berufen, so wohl aus der Vorschrift der Canonum, als aus der Appellation. Wenn diese Auslegung wahr wäre, welches ich andern zu beurtheilen überlasse, so glaube ich, wäre es klar und deutlich genug, wie offenbar Gelasius, welchen Febronius entgegen setzt, dem Leo widerspräche.

Den dritten Beweisgrund aus dem Alterthum für die vorzuziehende Appellation an ein allgemeines Concilium liefert der heilige Augustinus in dem oben im zweyten Kapitel aus seinem Briefe an die Donatisten angeführten Worten: Sehet da, sagt er, wir wollen glauben, daß die Bischöffe, welche zu Rom geurtheilt haben, keine gute Richter gewesen sind! Es blieb noch das vollständige Concilium der ganzen Kirche übrig, ic.

Man setze unsere, diesen Worten im zweyten Kapitel beygefügeten Anmerkungen hinzu, so wird man an dem Gewichte eines so grossen und so deutlichen Zeugnisses nicht mehr zweifeln. Ich will hier nicht weitläufig anführen, daß die römischen Päbste selbst schon oft an das allgemeine Concilium appellirt haben, so wie der Pabst Siricius in der Sache des Bonosus von Sardica, Innocentius I. in der Sache des heiligen Johannes Chrysoftomus, Innocentius III. in der Sache Philipps, Königs von Spanien. Wenn wir nur bloß die Geschichte der tridentinischen Kirchenversammlung zu Rathe ziehen, so werden wir sehen, daß Lutherus Appellation von dem Urtheil des Leo X. an ein allgemeines Concilium weder von dem Pabste, noch von dem Kaiser Karl V. noch von andern Bischfften verworfen worden ist, sondern daß im Gegentheile vielmehr der Kaiser dem Pabste, welcher die Zusammenberufung ein wenig verzögerte, drohete, er wolle es selbst zusammenberufen, weil die höchste und dringendste Noth der Umstände solches erfoderte. Und wem ist wohl unbekannt, daß der Pabst endlich das Verlangen des Kaisers befriedigte? Gewiß, wenn eine solche Appellation die Pri-

mats

mäßrechte verlegte, wenn sie der Vorschrift der
 heiligen Canonum und der Tradition der Kir-
 che zuwider wäre, warum hat der Pabst dem
 Luther oder dem Kaiser nicht eine solche Ein-
 wendung gemacht? Warum hat der Kaiser,
 als Advocat der Kirche dem Luther, welcher ein
 Concilium verlangte, nicht sogleich geantwor-
 tet: du provocirst vergebens auf ein Con-
 cilium: in der Catholischen Kirche ist der
 Ausspruch des Pabstes ein unmittelbares
 Endurtheil, von welchem keine weitere
 Appellation statt findet? Wenn endlich wahr
 ist, daß wir im zweyten Kapitel u) mit kei-
 nen seichten Gründen versetzt zu haben glau-
 ben, daß das Urtheil des Pabstes in Glau-
 benssachen nicht unfehlbar sey, so muß aller-
 dings ein anderes Gericht vorhanden seyn, von
 welchem man die unfehlbare Wahrheit des
 Glaubens haben könnte. Wenn dieses aber
 vorhanden ist, wer will noch läugnen, daß
 an dasselbige appelliret werden könnte.

Diese ganze hierzu erörternde Frage hängt
 von einer andern eben so wichtigen ab, ob nem-
 lich die allgemeine Kirche über dem Römischen

P 2

Pab.

u) Man sehe das ganze zweyte Kapitel: von
 dem Primat und dessen Umfange.

Pabste stehe. Kann dieß gezeigt werden, so wird eben dadurch der Römische Pabst unter der allgemeinen Kirche stehen. Daß aber von dem Untern an den Obern appellirt werden könne, ist eine ohnehin ausgemachte Sache. Ueber, sagte der schon im ersten Kapitel angeführte Stattler x), ein Mann, welchen die dankbare Nachwelt in vielen Stücken für den Wiederhersteller der Katholischen Theologie erkennen wird, wenn Christus der Herr das Primat der Versammlung der Bischöffe mit wahrer und eigentlicher Unterwürfigkeit untergeben und gewollt hätte, daß die Oberherrschaft seiner Kirche eben dieser Versammlung zukommen sollte, so hätte er, nach der göttlichen Weisheit seiner Gesäggebung, solches in dem Grundgesetze Matth. XVI. oder Joh. XXI. deutlich ausdrücken sollen. Wenn ich mich nicht irre, so kann dieser ganze Beweisgrund wieder gegen den Stattler selbst zurückgebracht werden: wenn Christus die allgemeine, entweder in dem Concilio versammelte, oder ausser dem Concilio mit einmütiger Uebereinstimmung ver-

x) in demonstratione Catholica sect. 2. cap. 10. art. 3. §. 266. p. 338.

versammelte Kirche ganz und gar dem Primat hätte unterwerfen wollen, so hätte er solches in dem Fundamentalgesage deutlich ausdrücken sollen, und, da er das Oberhaupt der Sache ist, so hätte die ganze Kirche eine so wichtige Wahrheit immer deutlich erkennen sollen. Aber, wie man wohl sieht, so ist keines von beyden geschehen.

Daß die Kirche solches nicht immer deutlich erkannt habe, haben wir bereits durch viele Beweisgründe sowohl in diesem, als in dem zweyten Kapitel gezeigt, und werden es sogleich wieder durch andere neue zeigen. Und daß Christus solches nicht deutlich ausgedrückt habe, erhellet daraus, weil sonst die Kirche solches auch immer deutlich erkannt hätte, und weil er alle Privilegien, welche er dem Petrus, als Primas, verliehen hat, was das wesentliche betrifft, auch den übrigen Aposteln nicht versagt hat. Denn so wie Matth. XVI. Petrus zur Grundveste der Kirche eingesetzt worden ist, eben so wird auch in der Offenbarung Johannis XXI. 14. von der Kirche gesagt: Die Mauer der Stadt hatte zwölf Grundvesten und in denselben die zwölf Namen der zwölf Apostel des Lammes. So wie er zu dem

Petro gesagt hat, alles, was du binden wirst ic. also hat er auch Matth. XVIII. 18. zu allen Aposteln gesagt: alles was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn ic. So wie er Joh. XXI. zu den Petrus gesagt hat, weide meine Lämmer, weide meine Schaafe, eben so werden auch Apostelges. XX 28. die Bischöffe ermahnt, daß sie auf die ganze Seerde Acht haben sollen. Unter der ganzen Seerde aber werden zugleich die Lämmer und die Schaafe mit begriffen. Freylich kann für den einen Theil keine überzeugende Deutlichkeit gefodert werden, wenn für den Gegentheil die Deutlichkeit für eben so groß gehalten wird. Wir wollen also mit dem Statteker einen deutlichen Text aus der Schrift suchen, und wir werden sogleich finden, daß die allgemeine Versammlung der Bischöffe die höchste Gewalt in der Kirche besitze, welcher auch sogar der Pabst selbst sich unterwerfen muß. Dieß ist der Text aus Matth. XVIII. da Christus seinen Jüngern, unter welchen er und Petrus zugegen waren, die Art und Weise des Geistlichen Gerichts in folgenden nachdrücklichen Worten erklärt hat: Sündiget dein Bruder an dir, so geh hin und strafe ihn zwey

schen

sehen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß die ganze Sache auf zweyer oder dreyer Zeugen Mund be-
stehe. Höret er dich nicht, so sage es der Kirche. Höret er die Kirche nicht, so halte ihn wie einen Heiden und Zöllner. Fürwahr, ich sage euch, alles, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn; und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöst seyn. — Da trat Petrus zu ihm, und sagte zu ihm: Herr! wie oft wird mein Bruder wider mich sündigen, daß ichs ihm vergeben muß &c. Nun sehe man! ihn Gegenwart aller Jünger und sogar des Petrus selbst hat Christus gesagt, daß, wenn ein Bruder gegen jemand unter ihnen gesündigt hätte, und der brüderliche Verweis wollte nichts fruchten, so solle man ihn der Kirche übergeben. Worinn besteht aber die (herrschende) Kirche anders, als in der allgemeinen Anzahl der Bischöffe, welche entweder in dem Concilio oder ausser dem Concilio mit einander übereinstimmen? Ich weiß nicht, was deutlicher für die höchste und

inappellable Gewalt der allgemeinen Kirche aus dem Evangelio angeführt werden könnte. Indessen wollen wir doch hören, was Stattler darauf sagt! Ohne Zweifel, sagt er y), bedeuete das Wort der Kirche am angeführten Orte den Regent der Kirche. Diese spitzfindige Ausflucht hätte ich von einem so grossen Manne nicht erwartet. Sicher und gewiß irret er sich in seinem ohne Zweifel. Die Kirche bedeutet, wie er es selbst in dem nämlichen Buche z) bekennet, sowohl nach der Etymologie des Wortes, als nach seiner Definition eine zusammenberufene Menge Menschen, eine sichtbare Gesellschaft. Wie kann denn dieß von einem einzelnen Menschen verstanden werden? ist ein einziger eine Menge? oder ist ein einziger eine Gesellschaft? Im ganzen Evanaelio wird das Wort: Kirche nach dem buchstäblichen Verstande nirgends für eine einzige Person gebraucht. Noch viel weniger hier, wo von der einzurichtenden Form des geistlichen Gerichts die Rede ist. Sonst hätte Christus in der wichtigsten Sache nicht deutlich gesprochen, welches aber Stattler immer, und

zwar

y) loc. cit. schol. 2.

z) Sect. 2. cap. 2. §. 95. f. 49.

zwar mit allem Rechte behauptet. Hernach wenn Christus durch die Kirche den Petrus verstanden hat, warum setzt er noch hinzu: Fürwahr, ich sage euch, alles, was ihr binden werdet &c. Hätte er nicht sagen sollen: Fürwahr, ich sage Dir, alles was Du binden wirst &c.?

Ob endlich diese Worte: Sündiget dein Bruder an dir, &c., so sage es der Kirche, auf die nämliche Art und Weise zu dem Petrus gesagt worden seyen, wie zu den übrigen Jüngern, davon können wir keinen bessern Zeugen haben, als den Petrus selbst, welcher an dem nämlichen Orte des Evangelisten Matthäus gesagt hat: Herr, wie oft wird mein Bruder wider mich sündigen, da ichs ihm vergeben muß? Da sehe man nun: Petrus fragt, wie oft der brüderliche Verweis gebraucht werden solle, ehe man den schuldigen der Kirche übergiebt. Wenn Petrus gewußt hätte, daß er selbst durch die Kirche verstanden würde, so läme dieser lächerliche Sinn heraus: Herr! wie oft soll ich den gegen mich sündigenden Bruder gehen lassen, bis ich dessen Schuld mir sagen könne? Ich weiß gar nicht, ob etwas ungereimters, etwas wegen der Dunkelheit unwürdigers da
 Obte

Söttlischen Gefäßgebers gesagt werden könne, als dieses. Zu diesem hinlänglich deutlichen Text der heiligen Schrift kömmt noch ein unüberwindlich starker Beweis aus der Tradition der Kirche. Alle Beweisgründe, die wir bisher aus den geistlichen Urkunden, sowohl gegen die Unfehlbarkeit, als für die Appellation an ein allgemeines Concilium angeführt haben, zeigen zur Genüge, daß die höchste und unappellable Gewalt in der Kirche nicht dem Pabste allein, sondern allen Bischöffen, die entweder in der außer dem Concilio mit einander übereinstimmen, zukomme.

Nun will ich noch andere Beweisgründe hinzusetzen, welche ganz und gar unzweifelhaft, nicht im mindesten verdächtig und klarer sind, als die Sonne am Himmel. Den ersten liefert der schon zweymal angeführte heilige Augustinus, welcher besonders in der angezogenen Stelle aus seinem Briefe a) offenbar sagt, daß durch ein vollständiges Concilium der ganzen Kirche auch das Urtheil des Römischen Pabstes untersucht, und, wenn er falsch geurtheilt hätte, für ungültig erklärt werden könne. Wer aber das bereits gefällte Urtheil eines andern

wieder

a) Man sehe oben Kap. 2.

wieder aufheben und für ungültig erklären kann, der muß allerdings dessen Oberer seyn. Der nämliche heilige Vater spricht lib. 2. de baptis. cap. 4. in der Sache des heiligen Cyprianus mit dem Pabste Stephanus also b): Ich ziehe meine Privatmeynung dem Urtheil des Cyprianus nicht vor, aber das Urtheil der ganzen Kirche, da er derselben selbst beygetreten seyn würde, wenn er es deutlich eingesehen hätte — er behielt immer die Christliche Liebe; daher er das Schisma der Donatisten offenbar verdammt hat, indem er durch sein Beyspiel lehrte, daß es nicht erlaubt sey, sich wegen des Unterschieds der Meynungen, wenn die höchste Gewalt der Kirche noch keinen Ausspruch gethan hat, noch wegen einiger Leute Verbrechen, die wir nicht bessern können, zu trennen. Dögleich Stephanus sein Urtheil gegen den Cyprianus gefällt hatte, so sagt doch nichts desto weniger Augustinus, der Ausspruch sey noch nicht von der höchsten Gewalt der Kirche gethan worden. Also kommt nach der Meynung

b) Fleury hist. eccles. Tom. 5. lib. 20. §. 47.

nung des Augustinus die höchste Gewalt der Kirche augenscheinlich nicht dem Römischen Pabste zu.

Der andere eben so unzweifelhafte Beweisgrund wird aus einem allgemeinen Concilio hergeleitet. Dieß ist das achte General-Concilium, welches Can. 21. folgendes vestsetzt c) *Serener*; wenn der allgemeine Synodus versammelt und auch von der heiligen Kirche der Römer irgend ein Zweifel und Streit, worinn solcher auch bestehen möge, erregt worden ist, so soll man mit Anstand und gebührender Ehrfurcht die vorgebrachte Frage untersuchen und die Erörterung annehmen, aber deswegen doch nicht verwegen das Urtheil gegen die Pabste des Ältern Roms sprechen. Obgleich das Concilium will, daß das Urtheil nicht verwegen gegen die Pabste sol gesprochen werden, so thut es doch offenbar den Ausspruch, daß alle und jede Fragen, welche den Römischen Pabst betreffen, vor den allgemeinen Synodus gebracht, von demselben untersucht, erörtert und auch die Urtheile gegen den Pabst gesprochen werden können.

Thun

c) *Harclia. rom. 5. col. 909.*

konnte aber dieß alles bestehen, wenn nicht die Gewalt der allgemeinen Kirche höher wäre als die Gewalt des Römischen Papstes?

Den dritten und zwar deutlichsten Beweisgrund giebt der Römische Papst Sylvester II. welcher in seinem Briefe an den Eguinus, Erzbischoff von Sens, also schreibt: Ich sage unaufhörlich, daß, wenn selbst der Römische Papst gegen den Bruder gesündigt und nach öftern Ermahnungen die Kirche nicht gehört hätte, daß dieser Römische Bischoff, sage ich, nach dem Gebot Gottes, für einen Seiden und Zöllner zu halten sey. Aufrichtig gesteht Sylvester, daß die Kirche auch von dem Römischen Papste, so wie von jedem andern gehört werden müsse. Welche Auslegung jener Worte: so sage es der Kirche, ist nun vorzuziehen? jene dunkle des Stattler? oder aber diese deutliche des Papstes Sylvester, eines wegen seiner Heiligkeit und seiner Lehre so berühmten Mannes, daß ihn außer andern seinen Zeitgenossen, Helgoldus in der Lebensbeschreibung des Roberts, Königs von Frankreich, mit folgenden Worten preiset: Dieser Gerbertus, (so hieß er vor seiner Selangung zur Päpstlichen Würde) that, nach dem größ-

größten Verdienste seiner Weisheit, mit welcher er in der ganzen Welt glänzte; nachdem er zum Apostelamte des heiligsten Apostels Petrus schleunig gestiegen war, in demselbigen viele und grosse Thaten der Tugenden. Ich könnte, wenn ich ewige Streitigkeiten von neuem rege machen wollte, hier noch jene bekannte Decrete des Constanzischen und Baseler Concilii hinzusetzen. Aber nach so vielen bereits angeführten Beweisen der Tradition, halte ich solches für überflüssig, da aus dem einzigen und deutlichen Beweisgrunde der allgemeinen Kirche, d) so den Pabst den Statuten des Generalconcilii unterwirft, hinlänglich bewiesen würde, daß die Oberherrschaft des Pabstes über das allgemeine Concilium deutlich gar nicht anerkannt, auch eben so wenig in der Schrift deutlich ausgedrückt, noch von Christo dem Römischen Pabste verliehen worden sey, wie nach der Einführung irgend eines Fundamentalgesetzes nicht zu schließen, Stattler selbst im angeführten Buche und Orte lehret.

d) Dergleichen die Beweisgründe des Concilii zu Ephesus, zu Chalcedon, und des achten Generalconcilii gewißlich sind.

Fünftes Kapitel.

Von den Reservaten, Exemtionen und Annaten.

Was mir in dem Widerruf des Zebronius ferner nicht gefällt, besteht in drey Punkten, nämlich: den Reservaten, den Exemtionen und den Annaten. Die Reservaten, sagt er, stimmen mit dem Amte und der Würde des höchsten und allgemeinen Pabstes überein, da es natürlicher Weise vernünftig und billig ist, daß der höchste und allgemeine Pabst der Auspender mehrerer Gnaden in den Ländern sey. Wenn Zebronius dieses also versteht, daß er sagt, bey einer solchen von dem Pabste zu ertheilenden Gnade sey zugleich auch die Einwilligung des Bischoffes vom Kirchensprengel nothwendig, so wird er keinen vernünftigen Katholischen gegen sich haben. Denn es ist schicklich, daß die Bischöffe, nach dem Beyspiel der Carthensischen Väter zu weilen das Andenken des heiligen Petrus feyern und verehren, und die Ausübung ihrer Gerechtsame dann und wann dem Pabste überlassen. Wenn aber Zebronius glaubt, daß solche Einwilligung nicht nothwendig sey, also,

daß

daß die Auspendung dergleichen Gnaden in fremden Kirchensprengeln einzig und allein von der Willkühr des Pabstes abhängt, oder vielleicht gar unter die Gerechtsame des Primats zu zählen wäre, so sind wir keines Weges der Meynung des Febronius.

Denn es kann nicht geläugnet werden, daß das Recht, die Pfründen zu vergeben, zu allen Zeiten unter die Bischöflichen Gerechtsame gehöret. Die meisten und wichtigsten Zeugnisse des Alterthums hierüber haben Thomassin und Barthels gesammelt. Wenn aus so vielen nur dieß einzige in Erwägung gezogen wird, daß in der ersten Kirche der Bischof jeden Geistlichen sogleich zu einer gewissen Kirche geweiht hat, so erhellet zur Gnüge, daß die Vergebung der Kirche oder der Pfründe von der Weihung selbst nicht unterschieden gewesen, und also mit der Weihung auf die nämliche Art und Weise ein Theil der Bischöflichen Gerichtsbarkeit gewesen ist. Dieß haben die Pabste selbst anerkannt, da sie zu den ersten Zeiten für die gewissen Personen zu ertheilende Vergebung einer Pfründe bey den Bischöffen bittend einkamen. e) Da aber auf diese Bitten oft nicht

Acht

e) im 13. Briefe des Pabstes Hadrianus IV.

Nicht genommen wurde, fügte Alexander III. denselben ein Mandat bey, und endlich wurden gar Executores gegeben. Man berufe sich nicht auf den Grundsatz der Curialisten, daß nämlich der Pabst Herr über alle Pfründen sey. Denn die von Paulus III. vor der Tridentinischen Kirchenversammlung zusammenberufenen Prälaten haben von diesem Grundsatz weißlich gesagt, er sey die Quelle und der Ursprung der Mißbräuche und die Schmeicheley irriger Lehrer. Dieß gestehen wir in dessen doch gern mit dem Febronio, daß heute zu Tage die Reservaten der Pfründen Kraft der Concordaten allerdings rechtmäßig geworden sind, bis f) etwa in einem zukünftigen Concilio in Ansehung der Einwilligung der Deutschen Nation eine andere Verfügung getroffen würde. Was Febronius in seinem Widerruf von den Exemtionen sagt, ist so wunderbar, daß es kaum von einem einzigen von Vorurtheilen befrejten Manne Beyfall erhalten kann. Die *Exemptio Regularium*, sagt er, ist zum Besten nicht nur der Klosterorden, sondern auch der allgemeinen Kirche, nämlich zu desto leichterer Regierung

D

rung

f) Concordata §. *placet etiam nobis.*

nung derselben unter Einem höchsten Oberhaupte, eingeführt worden. Febronius muß allerdings nun andre Augen haben, als vorher, da er sein librum singularem schrieb, gehabt hatte; andere Augen, als so viele Väter der Kirchenversammlungen, so viele andere heilige und gelehrte Männer hatten, weil er mit seinen Augen einen so großen Nugen von den Exemtionen sieht, da hingegen diese dabey nichts anders als Nachtheil für die Zucht und Schaden für die Kirche sahen. Man darf nur die Worte des einzigen heiligen Bernhards hören, aus welchen sattsam erhellet, wie unrechtmässig die Exemtionen in Betreff der Gerichtsbarkeit der Bischöffe, wie nachtheilig sie für die Mönche selbst und wie sehr sie der von Gott eingesetzten Ordnung des Kirchenregiments zuwider sind. Er spricht nemlich lib. 3. de consid. cap. 4. an den Pabst Eugenius also: — Alle Kirchen beschwerten sich, daß sie verkürzt und von ihren Gliedern zertheilt werden. Die Aebte werden den Bischöffen, Die Bischöffe den Erzbischöffen, die Erzbischöffe den Primaten entzogen. Man behaupte mir nicht, daß die Exemtionen einen Nugen habe

Habe, denn sie hat gar keinen, es wäre dann, weil dadurch die Bischöffe übermüthiger, auch die Mönchen unordentlicher und nachlässiger, dabey auch noch ärmer werden. Der gemeine Haufen der Mönchen schweift freyer aus, weil kein strafender Aufseher da ist. Auch werden die Klöster freventlicher bestohlen, weil niemand da ist, der sie vertheidigt und beschützt. Wo sollen sie hinfliehen? Etwas zu den Bischöffen, und über ihr erlittenes Unrecht wehklagen? Diese sehen wahrhaftig mit lachenden Augen sowohl das Uebel, daß die exemten und unglücklichen Mönchen thun, als das, was sie leiden, an. Du wirst an allem diesem Schuld seyn, an dem daraus entstehen, den Uergerniß und an dem ewigen Saß und Feindschaft in den Kirchen. Es ist kein guter Baum, welcher solche Früchten bringt, Uebermuth, Ausschweifungen, Verschwendungen, Neid und Groll, Uergerniß, Saß, und, was noch am meisten zu beklagen ist, Todtfeindschaft und immerwährende Zwietracht unter den Geistlichen. Du siehst, wie wahr jene Rede

ist, alles ist mir erlaubt, aber nicht alles ist nützlich. Wie aber, wenn es etwas nicht erlaubt ist? Verzeih mir: ich kann mich nicht leicht darzu bewegen lassen, von etwas, das so viele unerlaubte Folgen nach sich zieht, zu sagen: dieß ist dir erlaubt. Glaubst du denn endlich, alsdann sey es dir erlaubt, die Ordnung umzustürzen und die Grenzen zu versetzen, die deine Väter gesetzt haben? Du irrst dich, wenn du glaubst, deine Apostolische Gewalt sey die höchste und die einzige von Gott eingesetzte. Es giebt auch mittlere und untere Mächte. Du steltest eine Misgeburt vor, wenn du einen Finger von der Sand wegnimmst und ihn vom Haupte herab hängen läßt, höher als die Sand, dem Arme gleich. Eben das nämliche geschieht, wenn du an dem Leibe Christi die Glieder versetzt, anders als er sie geordnet hat. Die Ordnung des Kirchenregiments hat Gott zum Stifter. Wenn der Bischoff sagt: Ich will nicht unter dem

Erz^{te}

Erzbischoffe stehen; und der Abt sagt: ich will dem Bischoffe nicht gehorchen: so kömmt dieß nicht vom Himmel her. Ich weiß, daß du dispensiren kannst; aber zum Aufbauen, nicht zum Niederreißen. Der muß allen gesunden Menschenverstand verloren haben, und mit sehenden Augen blind seyn, der nach so vielen und so starken Beweisgründen, welche Bernhardus so nachdrücklich vorlegt, noch sagen kann, daß die Exemptionen den Mönchen, vielweniger noch der allgemeinen Kirchen nützlich seyen. Und doch hat kein einziger Pabst sich jemals unterstanden, den Bernhardus zu beschuldigen, daß er in seinem Eifer zu weit gegangen wäre, oder daß er die Sache übertrieben hätte.

Es ist im Gegentheile vielmehr bekant, wie sehr Eugenius und dessen Nachfolger diesen ganz vortreflichen Mann geliebt haben. Vom Pius V. (von den andern will ich nichts sagen), meldet die Geschichte, daß er sich die Bücher des heiligen Bernhardus von der Betrachtung täglich bey Tische hat vorlesen lassen. Nun sage man nicht, daß die Mönchen

von einem einzigen Hirten leichter, als von mehreren regiert werden. Wenn dieß etwas beweiset, so müßte man alle Gläubigen ihren Bischöffen entziehen und dem einzigen Pabste anvertrauen. Wer sieht aber nicht, wie albern dieß wäre? Und wenn der Nutzen der Exemtionen so groß ist, als Zebronius es behauptet, so hätten die Pabste, deren Pflicht es allerdings ist, aus allen Kräften die Wohlfarth der allgemeinen Kirche zu befördern, schon längst alle und jede Orden epimiren sollen, und kein einziger von den Bischöffen hätte sich beschweren können, daß ihm dadurch ein Unrecht geschehen sey. Wem sind aber die Klagen der Bischöffe unbekannt, oder wer hat jemals von einer allgemeinen Exemtion aller Klosterorden geträumt? —

Was auch Zebronius von den zur Erleichterung der Bedürfnisse des Römischen Hofes zu entrichtenden Annaten sagen mag, so wird er doch niemand leicht überreden, daß heute zu Tage noch die nemlichen Ursachen zu deren Entrichtung vorhanden seyen, die ehemals obwalteten. Denn gegenwärtig haben die so häufigen

gen Missionen und Kriege mit den Türken nebst andern Ursachen aufgehört. Warum soll denn, nachdem die Ursachen aufgehört haben, nicht auch endlich die für die Deutschen so nachtheilige Wirkung aufhören? Der Römische Hof, wird man einwenden, welcher mit unzähligen Lasten der ganzen Kirche beschwert ist, verdient allerdings unterstützt zu werden. Wenn aber die Bischöffe ihre Gerichtsbarkeit unverlezt behalten hätten, oder, wenn solche gegenwärtig noch wieder herausgegeben werden sollte, so würden dergleichen Lasten den Curialisten entweder niemals auferlegt worden seyn, oder sie leicht davon befreiet werden können. Gewiß, wenn es wahr ist, was der P. Oberhauser g) in seinem *Iure Canonico* erzählt, daß nemlich der Pabst Johannes XXII. durch die Annaten sechs und zwanzig Millionen an baarem Gelde hinterlassen hat, so scheint es keine große Nothwendigkeit zu seyn, solche erpreßte Steuern ferner fortzusetzen. Indessen soll alles dieses gesagt seyn, ohne Beziehung auf die Concordaten, in denen (welches wir nicht läugnen),

der

g) tit. 7. de translatione Episcoporum.

der hergebrachte Gebrauch der Entrichtung der Annaten einstweilen festgesetzt worden ist, es wäre denn, sagt der Text der Concordaten, daß etwa dieser Gebrauch gleicher Weise in einem zukünftigen Concilio (nicht, wie Febronius meynt, nach dem Gutbestinden des Apostolischen Stuhls) mit Einwilligung der Nation selbst abgeändert würde.

